Allgemeine Geschäftsbedingungen

für ZAPF Fertiggaragen der Firma ZAPF GmbH, Nürnberger Straße 38, 95448 Bayreuth

ZAPF DIE GARAGE

Stand 05/2023

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

Vertragsbestandteile sind neben etwaigen besonderen schriftlichen Vereinbarungen in nachstehender Rangfolge:

1. Das unverbindliche Angebot und die Auftragsbestätigung
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen & Leistungsbeschreibung)
3. Falls vereinbart: Die VOB/Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
4. Die gesetzlichen Vorschriften.

2. VERTRAGSABSCHLUSS / NEBENABREDEN

2.1 Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die ZAPF GmbH die Annahme der Bestellung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung) oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist.

2.2 Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und etwaige Zusicherungen sowie Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen.

2.3 Andere (Geschäfts-) Bedingungen sind für die ZAPF GmbH nur bindend, wenn diese durch die ZAPF GmbH schriftlich anerkannt sind.

2.4 Die Außendienstmitarbeiter der ZAPF GmbH sind nicht ermächtigt, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Konditionen zu vereinbaren.

3. PREISE UND PREISGÜLTIGKEIT

3.1 Die Abrechnung und Vergütung der Umsatzsteuer hat in jedem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Umsatzsteuersatz zum Leistungszeitpunkt zu erfolgen.

3.2 Ist die Lieferung aus Gründen, die die ZAPF GmbH nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der vereinbarten Preisgültigkeitsfrist erfolgt, so erhöht sich der vereinbarte Preis wie in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot vereinbart. Die Dauer der zweiten Preisgültigkeitsfrist und etwaige weitere Preissteigerungen werden in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot vereinbart.

3.3 Kalkulationsgrundlage und Änderungen des Baufelds
Für die angebotenen Leistungspositionen einschließlich der dafür kalkulierten Preise sind die Kenntnisse des Außendienstmitarbeiters von der ZAPF GmbH über die Baustelle zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebots maßgeblich. Nachträgliche Veränderungen der Baustellensituation wie z.B. Abweichungen vom ursprünglich ersichtlichen Geländeverlauf im Bereich des Baufeldes und der Zufahrt, die Lage des Hauses, Abstandsflächen oder andere wesentliche Umstände, die das Baufeld betreffen, sind der ZAPF GmbH unverzüglich nach deren Bekanntwerden mindestens in Textform mitzuteilen. Etwaige Mehrkosten, die aufgrund der o.g. Veränderungen entstehen können, trägt der Kunde.

3.4 Transportkosten etc.
Transportkosten, die auf behördliche Anordnungen, insbesondere Halteverbote, Straßensperrungen u. ähnliches zurückgehen, werden gesondert mit einem Bearbeitungszuschlag von 218,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer verrechnet.

3.5 Montagekosten / Autokran
Erfordert die Garagenmontage den Einsatz eines Autokrans, so hat der Kunde die Kosten des Kraneinsatzes zu tragen. Erfolgt die Organisation des Kranes durch die ZAPF GmbH, werden die Kosten zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 218,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer verrechnet.

3.6 Lagerkosten
Sofern die Garage/n aus Gründen, die dem Kunden, ggf. auch über den Endabnehmer, zuzurechnen sind, nicht innerhalb des durch die ZAPF GmbH rechtzeitig angekündigten Lieferzeitraums gestellt werden kann/ können, so werden diese bis zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt fachgerecht auf Lager gestellt. Hierfür fallen zusätzlich zur Auftragssumme 20,00 € netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuer pro Bauteil / Werktag an, beginnend ab dem ersten Montag, der auf die angekündigte Lieferwoche folgt. Die Lagerkosten können in angemessenen Zeiträumen zwischenabgerechnet werden, diese Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen zur Zahlung ohne Abzug fällig.

3.7 Änderungskosten

3.7.1 Der Garagenauftrag kann vor der Einplanung in die Produktion einmalig kostenfrei nach den Wünschen des Kunden geändert werden. Für jede weitere Änderung vor Einplanung fällt eine Änderungspauschale in Höhe von 250,00 € netto zzgl. Mehwertsteuer an. Wird der Garagenauftrag nach den Wünschen des Kunden nach Einplanung in die Produktion geändert, so fallen hierfür pauschal Änderungskosten in Höhe von 500,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer pro Änderungsvorgang an. Mit Änderungsvorgang ist in beiden vorgenannten Fällen ggf. auch ein mehrere Teilleistungen umfassender einmaliger Änderungsauftrag gemeint.

3.7.2 Wünscht der Kunde Änderungen von bereits erbrachten Planungsleistungen (Fundamentpläne, Typenpläne und technische Planungsleistungen), oder werden solche technisch notwendig, ist die ZAPF GmbH berechtigt für jede Änderung eine Änderungspauschale in Höhe von 150,00 € zzgl. Mehrwertsteuer zu berechnen.

3.7.3 Die Verrechnungssätze (Ziffer 3.7.2) gelten auch, soweit aufgrund baustellenspezifischer Bedingungen (z.B. Bodenverhältnisse, Tiefer- oder Höherfundierung) der auf Wunsch des Kunden abweichend vom im Vertrag enthaltenen standardisierten Fundamentplan ein Sonderfundamentplan gezeichnet werden muss.

4. TERMINE, FRISTEN UND LIEFERVERSCHIEBUNGEN

4.1 Bei Vertragsabschluss wird der Lieferzeitraum annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit Abruf der Garage(n). Der zum Zeitpunkt des Abrufs gültige Lieferzeitraum wird nach Abruf von der ZAPF GmbH mitgeteilt. Der genaue Liefertermin innerhalb des Lieferzeitraums wird nach billigem Ermessen von der ZAPF GmbH bestimmt, wenn die bauseitigen Vorleistungen erbracht, fertig gemeldet und von der ZAPF GmbH anerkannt worden sind. Die Fertigmeldung der bauseitigen Vorleistungen muss spätestens 4 Wochen vor dem angekündigten Montagetermin erfolgen. Produktions- und kapazitätsbedingt kann sich die bei Vertragsschluss annähernd vereinbarte Lieferzeit verändern, wenn der Abruf der Garage(n) nicht gleichzeitig mit dem Vertragsschluss erfolgt.

4.2 Wird der abgestimmte Liefertermin mit einem Vorlauf von weniger als fünf Werktagen vom Kunden verschoben oder abgesagt, wird von der ZAPF GmbH für die trotzdem anfallenden Kosten und Leistungen ein Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 € netto in Rechnung gestellt. Diese Pauschale umfasst insbesondere Stornierungskosten, Gebühren für behördliche Anordnungen und internen Bearbeitungsaufwand. Beiden Parteien steht es frei nachzuweisen, dass tatsächlich wesentlich höhere, keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Wird der abgestimmte Montagetermin mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vom Kunden verschoben oder abgesagt, behält sich die ZAPF GmbH vor, die angefallenen und trotz einer Umplanung der Logistik verbleibenden Kosten an den Kunden zu belasten.

4.3 Kann ein Schwertransport oder die Montage aufgrund der Witterungsverhältnisse oder wegen sonstiger höherer Gewalt (insbesondere bei polizeilich begleiteten Transporten) nicht durchgeführt werden, so wird mit dem Kunden ein möglichst naher anderer Liefertermin vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn Witterungsverhältnisse herrschen, bei denen entsprechend öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht transportiert werden darf. Durch vorgenannte Umstände entstehende Verzögerungen hat die ZAPF GmbH nicht zu vertreten. Die Regelung über Höhere Gewalt (Ziffer 11) bleibt hiervon unberührt.

5. LIEFERUNG UND MONTAGE

5.1 Rechtliche Genehmigungen
Die Montage kann erst dann erfolgen, wenn die dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen und nachbarrechtlichen Genehmigungen vorliegen (rechtliche Durchführbarkeit). Hierfür ist der Kunde verantwortlich und er beschafft diese auf seine Kosten.

5.2 Fundamente des Kunden
Der Kunde meldet die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen gemäß übergebenem Fundamentplan erstellten Fundamente an die ZAPF GmbH fertig. Ein Bauleiter von der ZAPF GmbH überprüft die Fundamente auf Montagefähigkeit. Ist aufgrund tatsächlich nicht erstellter Fundamente trotz Fertigmeldung oder Fehlern an den Fundamenten oder anderen bauseitigen Vorleistungen, die eine Montage der Garagen nicht zulassen, und die auf ein Verschulden des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, eine erneute Anfahrt des Bauleiters zur Nachprüfung erforderlich, so hat der Kunde dies mit einer Pauschale von 150,00 € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, zu vergüten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleiter zur Prüfung ggf. das Grundstück betreten muss. Dies erfolgt i.d.R. ohne vorherige Ankündigung. Wünscht der Kunde dies nicht, so ist dies der ZAPF GmbH unverzüglich nach Vertragsschluss mindestens in Textform (E-Mail genügt) mitzuteilen.

5.3 Durch den Kunden sind folgende Arbeiten zu erbringen:

5.3.1 Schaffung einer Zufahrt für schweren Lkw, Montagefahrzeug (maximales Gefälle 6 %, Zisternen können nicht überfahren werden) und Krane

(Gesamtgewicht bis 53 t bzw. 12 t je Fahrzeugachse, Stützlast ca. 45 t), so dass die Fahrzeuge bei jeder Witterung ohne Gefahr bis an den Entladeort (Fundamente oder Lagerplatz) gelangen können und sich ein Kran am vorgesehenen Aufstellort sicher abstützen kann. Dies schließt verkehrsregelde Maßnahmen, wie die Beantragung und Umsetzung von Straßensperrungen und/oder Halteverboten ein. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

5.3.2 Befestigungen der Zufahrt, beginnend an der öffentlichen, keiner Beschränkung bezüglich Gewicht, Höhe oder Breite unterworfenen Straße, bis zur Baustelle (bei Garagenanlagen mit Anbau oder hintereinanderliegenden Garagen muss die Befestigung bis zum hinterstliegenden Fundament geführt werden). Die Befestigung ist so durchzuführen, dass öffentliche Wegflächen - auch Gehsteige, Nachbargrundstücke und der Bauplatz selbst, bei Anfahrt, Montage und Abfahrt nicht beschädigt werden können. Entsteht trotzdem ein solcher Schaden, so trägt diesen der Kunde. Er stellt die ZAPF GmbH von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang damit gegen ihn geltend gemacht werden können frei. Dies gilt nicht, soweit die ZAPF GmbH oder ein Erfüllungsgehilfe der ZAPF GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

5.3.3 Beseitigung oder Sicherung von Erd- oder Freileitungen sowie sonstiger Hindernisse im Fahr- und Schwenkbereich des Fahrzeuges und des Kranes.

5.3.4 Soweit vereinbart, Erdaushub, maßgenaue Fundamentherstellung nach den Planunterlagen.

5.3.5 Die Markierung der Grundstücksgrenzen und die Festlegung, wo innerhalb des Grundstückes, unter Berücksichtigung der Baugenehmigung, die Garage zu versetzen ist, ist Sache des Kunden. Die ZAPF GmbH trifft insoweit keine eigene Nachprüfpflicht.

5.3.6 Der Kunde hat die weiteren, in der Auftragsbestätigung angegebenen bauseitigen Vorleistungen zu erbringen.

5.3.7 Der Kunde hat auf Anforderung von der ZAPF GmbH die bei Besichtigung der Baustelle festgestellten Hindernisse zu beseitigen und die notwendigen sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere muss der Montageraum frei sein, bauseitige Straßensperrungen und Halteverbote müssen eingerichtet sein und ein bauseits bereitzustellender Kran muss zum Montagezeitpunkt hubbereit aufgebaut sein.

5.4 Erbringt der Kunde bauseitige Vorleistungen nicht, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und/oder Kosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 218,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer zu seinen Lasten, dies betrifft insbesondere die in 5.3 genannten Verpflichtungen.

5.5 Für eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen der Straße, die durch LKW, Montagefahrzeuge und Krane bei dem Verlassen der Grundstücke, der Zufahrt, der Versetzstelle oder des Lagerplatzes (5.3.1 und 5.3.2) entstehen, hat grundsätzlich der Kunde Sorge zu tragen. Er stellt die ZAPF GmbH von allen Ansprüchen, die aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.

6. ABNAHME

Der Kunde hat sicherzustellen, dass er persönlich zur Abnahme der Garage(n) zum vereinbarten Liefertermin anwesend ist, oder ein bevollmächtigter Vertreter die Abnahme erklären kann und die zu übergebenden Unterlagen und das Zubehör (z.B. Schlüssel, Handsender, Handbuch) entgegennimmt.

7. ZAHLUNGEN

7.1 Ist nichts anderes vereinbart, so ist die Summe des einzelnen Garagenauftrages nach Rechnungsstellung innerhalb 14 Tagen zu 100% vor Lieferung der Garagenzu bezahlen (Skonto u. dgl. kann nicht gewährt werden).

7.2 Annahme von Wechseln und Schecks behält sich die ZAPF GmbH für jeden Einzelfall vor. Sie erfolgt immer nur zahlungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7.3 Die Aufrechnung, mit von der ZAPF GmbH nicht ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, des Kunden ist unzulässig. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

8. KÜNDIGUNG

8.1 Der ZAPF GmbH steht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu, falls
a) der zweite Preisgültigkeitszeitraum gem. Ziffer 3.2 abgelaufen ist und
b) die ZAPF GmbH dem Kunden erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Entgegennahme der Garage(n) und Bauteil(e) gesetzt hat.

8.2 Kommt der Kunde mit der Entgegennahme der bestellte(n) Garage(n) oder sonstigen Leistungen in Annahmeverzug, so ist die ZAPF GmbH nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt den Vertrag zu kündigen und der Kunde hat eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalen Schadensersatz zu zahlen, (a) in Höhe von 20% der Brutto-Auftragssumme falls die Garage(n) oder sonstigen Bauteile noch nicht produziert wurde(n) oder (b) in Höhe von 75% der Brutto-Auftragssumme falls die Garage(n) oder sonstigen Bauteile bereits produziert wurden, es sei denn, der Kunde weist niedrigere angefallene Kosten oder die ZAPF GmbH beim Vorliegen besonderer Umstände höhere Kosten nach.

8.3 Die Regelungen der Ziffer 8.2 gelten entsprechend im Falle der Kündigung durch den Kunden nach § 648 BGB und bei einer Kündigung durch die ZAPF GmbH aus wichtigem Grund aufgrund eines Verschuldens des Kunden.

9. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

9.1 Die Haftung der ZAPF GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

9.2 Die ZAPF GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3 Soweit die ZAPF GmbH demgemäß dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die ZAPF GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ZAPF GmbH bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ZAPF GmbH.

9.6 Soweit die ZAPF GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Die ZAPF übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind (z.B. selbst erstellte Fundamente, bauseitige Abdichtungs- und Dränmaßnahmen). Dies trifft auch für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseits erstellte Fundamente nicht auf frostsichere Tiefe bzw. tragfähigen Boden gegründet werden oder der Kunde die Wartungshinweise aus dem Garagenhandbuch nicht beachtet.

10.2 Folgende Erscheinungen sind bauartbedingt nicht zu vermeiden und stellen daher keinen Mangel dar:

10.2.1 Feine Risse im Boden, in Wänden und Decken von monolithischen Garagen aus Stahlbeton sind baustoffbedingt nicht vermeidbar. Sie entstehen durch Schwinden, Temperaturdehnungen und Belastungen des monolithischen Fertigteiles, insbesondere durch einseitige Aufheizung der Decke bei Sonneneinstrahlung und gleichzeitig kühleren Seitenwänden. Solche Risse bis zu einer Breite von 0,4 mm

sind gemäß der Norm für Fertiggaragen (DIN EN 13978-1) technisch unbedenklich und stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar. Sollte Feuchtigkeit in Form von abtropfendem Wasser durch Risse an bewitterten Außenflächen von außen eindringen, so werden diese während der Gewährleistungszeit als Kulanzleistung vom Hersteller außenseitig kostenlos abgedichtet oder die Dachfuge abgedeckt. Risse in nicht bewitterten Flächen werden nicht behandelt. Zwischen Boden und Wand befindet sich eine fertigungsbedingte Arbeitsfuge, die nicht behandelt werden muss.

10.2.2 Setzungen im Baugrund können dazu führen, dass Garagentore, -türen und –fenster neu eingestellt werden müssen. Solchen Setzungen ist nahezu jedes Bauwerk unterworfen. Mögliche Ursachen werden in dem Eurocode 7 beschrieben. Es handelt sich dabei um einen natürlichen Prozess, der nicht verhindert werden kann. Daher handelt es sich bei erforderlichen eueinstellungen infolge solcher Setzungen nicht um einen Mangel, der im Rahmen der Gewährleistung beseitigt werden muss. Die Neueinstellungen können durch den Kunden selbst vorgenommen werden.

11. HÖHERE GEWALT

11.1 Höhere Gewalt bedeutet im Rahmen dieses Vertrages, dass ein Ereignis oder ein Umstand eingetreten ist, wodurch eine Vertragspartei daran gehindert wird, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Dabei muss diese Partei nachweisen, dass (a) ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, und dass (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Vertragspartei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.

11.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Vertragspartei betreffen, vermutet, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 erfüllen: Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, fehlende behördliche Genehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden, Behinderungen in der Lieferkette oder Einschränkungen der Verfügbarkeit der eigenen Mitarbeiter im Zusammenhang mit COVID-19.

11.3 Eine Vertragspartei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Haftung auf Schadenersatz oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Vertragspartei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Vertragspartei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, über einen Monat wesentlich entzogen wird, so hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Vertragspartei zu kündigen.

12. ZWECKGEBUNDENE DATENVERARBEITUNG

Wir, die ZAPF GmbH, verarbeiten Ihre Daten zur Abwicklung Ihres Anliegens und zur Vertragserstellung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Weitere Datenschutzhinweise insbesondere zu Ihren Betroffenenrechten, der Beschwerdestelle und unseres Datenschutzbeauftragten finden Sie unter https://www.zapf-gmbh.de/datenschutzhinweis.html.

13. SCHUFA-KLAUSEL

Zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden ruft die ZAPF GmbH unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Informationen bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (www.schufa.de) ab. Darüber hinaus übermittelt die ZAPF GmbH unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Kunden Negativinformationen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung an die SCHUFA Holding AG

14. CREDITREFORM

Die ZAPF GmbH prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, deren Bonität. Dazu arbeitet die ZAPF GmbH mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der die ZAPF GmbH die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die ZAPF GmbH den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung sind hier zu finden: https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eudsgvo-fuer-verbraucher/.

15. SICHERUNGSRECHTE

15.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen und Kosten bei etwaiger Rechtsverfolgung unser Eigentum.

15.2 Soweit der Käufer Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewebes gehört, bleiben die gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller von uns jetzt oder künftig aus den Geschäftsverbindungen zustehenden Forderungen unser Eigentum.

15.3 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum für uns als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

15.4 Wir gestatten dem Käufer widerruflich, die in unserem Eigentum stehenden Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern, es sei denn, er hätte den Anspruch aus einer Weiterverfügung bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenen Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Dasselbe gilt für Forderungen und alle Rechte, die durch Weiterveräußerung von Sachen durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück entstehen.
Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen; unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nach kommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderung gegen den Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten und mit Dritten bezüglich unserer Forderung kein Abtretungverbot zu vereinbaren.

15.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um insgesamt mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

15.6 Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

15.7 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

16. GERICHTSSTAND

Ist der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Bayreuth. Der ZAPF GmbH bleibt es vorbehalten, das für den Wohnort des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

Präambel:
In der nachfolgenden Leistungsbeschreibung unterrichten wir Sie über unsere Leistungen. Für Stahlbeton-Fertiggaragen sind aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften manche Regelwerke nicht voll anwendbar. Wenn wir bei der Ausführung unserer ZAPF Garagen in Einzelfällen von DIN-Regeln oder den sogenannten „allgemein anerkannten Regeln der Technik" abweichen geschieht dies, um preis-leistungsgerechte, innovative Lösungen in die Praxis umzusetzen. In diesen Fällen handelt es sich um ZAPF spezifische Lösungen, die aus unserer langjährigen Erfahrung in der Herstellung von Beton-Fertiggaragen sorgfältig entwickelt und erprobt sind. In der Leistungsbeschreibung sowie in den ergänzenden Unterlagen weisen wir auf solche Abweichungen hin und erläutern sie Ihnen. Für die Funktions- und Gebrauchstauglichkeit unserer abweichenden Lösungen übernehmen wir selbstverständlich die Gewährleistung im Rahmen unserer Lieferbedingungen.

1. KONSTRUKTION

Hergestellt aus dem leistungsfähigen Verbundbaustoff Stahlbeton. Die Wandflächen sind schalungsglatt mit stahlformenüblichen Blechstößen, bauüblichen Toleranzen, welche der DIN 18202 unterliegen, und möglichen Luftblasen (Poren und Lunkern). Die Wände sind fertigungsbedingt an der Innenseite von unten nach oben konisch verlaufend. In Einzelfällen entfällt schalungsbedingt der konische Verlauf der Wände. Bemessung und Ausführung erfolgt nach DIN EN 13978-1, sowie in Verbindung mit allen mitgeltenden Normen. Bei Doppel- und Reihengaragen werden die senkrechten Stoßfugen mit Kunststoffprofilen abgedeckt. Abdeckung der Dachfugen nur bei aneinandergrenzenden Garagenseitenwänden mit Aussparungen. Boden-Seitenwandverbindungen sind dauerhaft und den Anforderungen nach ausgeführt. Der Brandschutz entspricht gemäß der vorgeschriebenen Nutzung den normativen Anforderungen RI 90 (Naturbrandkurve PKW). Sollten die Wärmefreisetzung im Brandfall zum Beispiel durch ein Elektrofahrzeug höher zu erwarten sein, ist der Bedarf von bauseitige Maßnahmen wie zum Beispiel Brandbegrenzungsmittel oder Brandmeldeanlagen durch den Auftraggeber zu prüfen und bei Bedarf zu installieren. Die Stahlbeton-Fertiggaragen können nicht ohne weiteres beliebig oft angehoben oder versetzt werden. Im Speziellen ist hier der nochmalige unplanmäßige Fall der Umsetzung nach erfolgreich durchgeführter Erstmontage gemeint. Das begründet sich auf statischen bzw. dauerhaftigkeitsrelevanten Zusammenhängen. Im Bedarfsfall ist eine Umsetzung auf jeden Fall kostenpflichtig und unter frühzeitiger Einbindung der ZAPF GmbH im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

2. DACHABDICHTUNG UND ENTWÄSSERUNG

Den bewährten Erkenntnissen der Garagenhersteller entsprechend wurde abweichend zur VOB Teil B und VOB Teil C, sowie der DIN 18531 und den Flachdachrichtlinien (in den jeweils gültigen Fassungen) eine Dachabdichtung gewählt, die den Erfordernissen der Dachabdichtung von Fertiggaragen gerecht wird und der DIN EN 13978-1 sowie der DIN SPEC 91440 entspricht. Die Garage hat ein Flachdach mit ca. 1% Gefälle und eine umlaufende, in Beton ausgeformte Attika. Sie erhält eine Beschichtung aus Flüssigkunststoff nach DIN EN 13978-1. Ein Notüberlauf ist aufgrund der geringen Attikahöhe weder erforderlich noch möglich. Pfützenbildung auf der Dachfläche nach DIN EN 13978-1 ist zulässig.

Eine Blechabdeckung der Attika erfolgt auf Sonderwunsch. Das Regenabflussrohr ist nach innen verlegt; es befindet sich, von der Garageneinfahrt gesehen, in einer der hinteren Ecken. Zwischen dem Regenrohr und der Bodenabdeckung ist eine Verbindungsschraube angebracht. Das Garagendach ist für die am Bauort erforderliche Schneelast ausgelegt.

Es ist für Reinigungszwecke begehbar, kann jedoch nicht ohne Weiteres als Dachterrasse, als begrüntes oder als befahrbares Dach genutzt werden. Das kann jedoch für den späteren Nutzer im Vorfeld der Planung durch ein verstärktes Garagendach und Seitenwände statisch berücksichtigt werden. Garagendächer die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind (z.B. Terrassendächer) und unmittelbar an mehr als 50 cm tiefer liegenden Flächen angrenzen, müssen vom Kunden ausreichend hoch und fest umwehrt werden. Bei genutzten Dächern, erhöhter Attika ist eine spezielle Abdichtung und eine Schutzschicht erforderlich (durch Auftraggeber oder Sonderausführung). Wird die Dachfläche für Zisternen- bzw. Brauchwasser genutzt, bitte bei der Dachabdichtung mit Flüssigkunststoff, die ersten 2-3 Füllungen nicht benutzen, sondern ablaufen lassen. Bei eingebauter Dachluke (Sonderwunsch) Unfallverhütungsvorschriften (Schutzgeländer) beachten! Beim Aufbau eines Satteldaches entfällt die Dachabdichtung.
Die Zugänglichkeit der Dachfläche muss zu 100 % gewährleistet sein, so dass die Dachfläche ungehindert abtrocknen kann. Bei nachträglicher Veränderungen muss die Haltbarkeit und Eignung der Dachabdichtung den Anforderungen der geplanten Überbauung (z. Bsp.: PV- Solarthermie Anlagen, Wärmepumpen, Dachterrassen, u. ähnl.) angepasst werden.

3. BODEN

Durchgehender Betonboden mit handgeglätteter Oberfläche und je nach Garagentyp mit leichtem Gefälle zum Tor hin oder Boden waagerecht. Beim Anschluss zwischen Garagenwand und Boden ist eine fertigungsbedingte Arbeitsfuge sichtbar. Diese hat keinen Einfluss auf die Gebrauchstauglichkeit und berechtigt nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Durch Einwirkung von Frost und Tausalzen, welches wassergelöst vom parkenden Fahrzeug abtropft, kann es auch bei fachgerecht erstellter Bodenplatte im Laufe der Zeit zu Abwitterungen an der Bodenoberfläche kommen. Die damit verbundene Ablösung kleiner Betonteile wurde bei der Fertigung durch eine höhere Betondicke über der Stahlbewehrung der Bodenplatte berücksichtigt. Abwitterungsbedingte Aufrauhungen und oberflächennahe Abplatzungen der Bodenplatte sind unvermeidbar, lassen jedoch deren Gebrauchstauglichkeit unberührt und berechtigen daher nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Der Garagenboden muss auf der Unterseite ganzflächig mind. 10 cm Freiraum erhalten (bei bauseitigen Fundamenten siehe auch entsprechenden Fundamentplan oder auch das Garagen-Handbuch in der Garage).

Unterfüllungen von Erdreich oder Unterbaumaterial von Pflasterungen müssen ausgeschlossen werden.

3.1 Zulässige Belastung
Bei allen Garagentypen 3,5 kN/m² (350 kg/m²) oder Pkw bis 2,5 t zul. Gesamtgewicht und einer Achslast von max. 1,6 t ist zulässig. Bei Punktbelastung bis max. 8 kN (800 kg) z.B. Wagenheber, Regale o. ä. für Lastverteilung sorgen. Auf Wunsch können alle Garagenböden für höhere Belastung (gemäß Preisliste) ausgelegt werden. Für Fahrzeuge, z.B. Stapler, Arbeitsmaschinen oder Sonderlasten wird der Boden bzw. das Fundament nach gesondertem statischen Nachweis ausgeführt.

3.2 Bodenstärke
Siehe Fundamentplan bzw. Typenplan.

4. FLÄCHENBEHANDLUNG

Wischfester, doppelt - gesprenkelter Innenwandanstrich. Grobkornputz 1,5 mm im Grundfarbton weiß an den Außenseiten bis Unterkante der Garage. Bei nicht freistehenden Garagen werden nur die sichtbaren Wände behandelt. Bei Garagen ohne Innen- bzw. Außenputz sind farbliche und in der Oberfläche unterschiedliche Strukturen sichtbar. Bei unbeschichteten oder dunklen Außenwänden der Garagen kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu verstärkten Haarrissbildungen kommen. Diese sind technisch unbedenklich, jedoch muss für Feuchtigkeitsschutz im bewitterten Bereich durch den Auftraggeber gesorgt werden. Sonderfarbtöne und Struktur- oder Reibeputz gegen Aufpreis möglich.

Fertigungsbedingte Rückstände des Außenputzes auf dem Garagendach sind durch das angewandte Spritzverfahren unvermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Bei Garagen ohne Außenputz kann es auf dunkelfarbigen Toren, Türen oder Fenstern zu hellen Kalkeinfärbungen kommen. Diese Einfärbungen sind unvermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
Bei Oberflächengestaltungen durch Putze oder Farben besonders bei eingefärbten Putzen oder strukturierten Oberflächen, welche an bestehende Gebäude oder Bauteile angrenzen sind Farb- oder Strukturabweichungen nicht zu vermeiden und rechtfertigen keinen Mangel. Zur Vermeidung von Verschmutzungen des Außenputzes sind bauseitige Maßnahmen wie zum Beispiel die Erstellung eines Spritzschutzstreifens notwendig. Zumindest solle das Erdreich bzw. der Bewuchs (Gras, Büsche usw.) nicht bis an die Garage herangeführt werden. Eine zusätzliche Abdichtung im unteren Bereich der Garage, bei nicht erdangefüllte Garage, ist nicht erforderlich jedoch sind die nomativen Hinweise nach DIN 18533 zum Beispiel die Abtrennung durch eine Noppenbahn einzuhalten. Auf bauphysikalische Aspekte hinsichtlich des Einsatzes einer Wärmedämmung kann Aufgrund der Nutzung und der Gebäudeklasse abgesehen werden.

5. GARAGENTOR

Stahlfederhubtore/Schwingtore werden in der Regel innen und außen im identischen Farbton hergestellt und ausgeliefert. Sonderausführungen siehe 8.6. Die Detailausführungen richten sich nach Angaben der jeweiligen Torhersteller und können bei Bedarf im Vorfeld der Bestellung erfragt werden. Die hochwertigen Torbeschichtungen können nicht ohne weiteres nachträglich andersfarbig lackiert werden (fordern Sie bei Bedarf das entsprechende Hinweisblatt an).
Andere Tordesigns oder Sektionaltore, verzinkt mit Grundlackierung in verschiedenen Farbtönen, auf Wunsch gegen Aufpreis. Torfarben im Regelfall innen ähnlich RAL 9002 und außen nach Kundenwunsch. Die individuelle Farbgebung kann sich je nach Herstelldatum und Torhersteller unterscheiden.

5.1 Ausführung der Sektionaltore mit unterem Profilschlauch als Anstoßschutz, dient nicht zur Abdichtung zwischen Tor und Garagenboden. Ein möglicherweise verbleibender Spalt ist belanglos und beeinträchtigt die Gebrauchstauglichkeit von Garagen für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht. Gleiches gilt für einen evtl. Wassereintritt aufgrund dieses Spalts. Schwingtore haben konstruktionsbedingt einen Spalt zwischen Torblattunterkante und Garagenboden.

5.2 Wartung und Pflege führen Sie bitte nach den Angaben im Garagen-Handbuch durch.

5.3 Aufgrund einseitiger thermischer Einwirkungen auf das Tor kann es zu Lammellenverformung kommen, was die Funktionsfähigkeit der Toranlage einschränken kann. Insbesondere sind dunkle Farben in Ausrichtung zur

Sonne zu vermeiden. Daraus entstehende Mängel berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

5.4 Löcher infolge von Bohrungen/temporären Befestigungen, welche für den sicheren Transport des Tores durch den Lieferanten zwingend erforderlich sind, stellen keinen Reklamationsgrund dar und sind unvermeidbar.

5.5 Beim Premium Sektionaltor werden nur die bodennahmen Teilbereiche wie der untere Teil der Zargen-/Torlaufschiene aus Edelstahl hergestellt und geliefert. Restliche Stahlteile sind verzinkt. Es besteht kein Anspruch auf eine vollumfängliche und hundertprozentige Ausführung aller Torkomponenten in Edelstahlqualität.

6. BELÜFTUNG

Lüftungsöffnungen sind im Tor oder durch den Spalt zwischen Boden und Tor vorhanden. Nur bei freistehenden Garagenrückwänden sind funktionsfähige Lüftungsöffnungen vorhanden. Ein Verdecken oder Verschluss von Lüftungsöffnungen führt zu einem unkontrollierten Trocknungsverhalten Ihrer Garage. Daraus entstehende Folgeschäden sind nicht durch den Hersteller zu vertreten. Konstruktionsbedingt entfallen durch die Anordnung von Tür und Fenster in der Rückwand diese Öffnungen.

Anmerkung
Lt. Landes-Bauverordnung ist bei Kleingaragen keine Lüftung erforderlich. Wir empfehlen jedoch eine Längsdurchlüftung der Garage durch ovale, runde oder längliche Lüftungsöffnungen in der Garagenrückwand (dies setzt eine freistehende Garagenrückwand voraus) oder auf Wunsch (gegen Aufpreis) durch einen Dachlüfter oder den Ökogaragenlüfter in der Decke und die vorhandenen Lüftungsöffnungen im Torbereich. Auch bei guter Belüftung ist Schwitzwasser und daraus resultierende Feuchtstellen bei bestimmten Witterungs- und Temperaturverhältnissen bauphysikalisch unvermeidbar und stellt keinen Mangel dar. Bei individueller abweichender Nutzung oder Lagerungen sind ggf. bauseitige Ergänzungen notwendig die nicht durch die ZAPF GmbH zu tragen sind.

7. PRODUKTKENNZEICHNUNG

Auf dem Hinweisschild sind die relevanten Produkt- und Werkskennzeichnungen vermerkt. Ebenso ist die Auftragsnummer, sowie wichtige Hinweise zur Nutzung der Garage, als auch die maximal mögliche Belastung des Bodens ausgewiesen.

8. SONDERAUSSTATTUNGEN (GEGEN MEHRPREIS)

Wenn Sonderausführungen von Garagen eine Einzelstatik erfordern, so sind die dafür evtl. anfallenden Statikkosten und Prüfgebühren vom Auftraggeber zu übernehmen.

8.1 Türen
Tür aus verzinktem Stahlsickenblech mit außenseitiger Farbgrundbeschichtung, Anschlag DIN links oder rechts, nach außen aufgehend Farbton weiß (ähnlich RAL 9016) und innenseitiger neutraler Grundierung (weitere RAL-Farben gegen Aufpreis), ca. 1,04 x 2,01 m (Rohbaumaß). Türfarben (innen und außen) können sich je nach Türhersteller unterscheiden. Sonderausführungen siehe 8.6. Die Detailausführungen richten sich nach Angaben der jeweiligen Türhersteller. Die Türbeschichtung kann nicht ohne weiteres nachträglich andersfarbig lackiert werden (fordern Sie das entsprechende Hinweisblatt an). Bitte beachten Sie, dass die in Garagen verbauten Türen bauartbedingt nicht schlagregendicht sind. Ein evtl. Wassereintritt bedingt so mit keinen Mangel.

8.2 Fenster
Mehrzweckfenster mit Isolierverglasung und Dreh-Kipp-Beschlag, ca. 1,04 x 0,85 m (Rohbaumaß), Farbe weiß (ähnlich RAL 9016). Werksseitig ist im Fenster die eingebrachte Dichtung zum Druckausgleich bereits ausgeklinkt.

8.3 Aussparungen
Aussparungen können je nach Garagentypen und Statik ausgeführt werden. Größe und Lage sind in den Auftragsunterlagen ersichtlich. Das Breiten- und Längenmaß der Garagen verändert sich bei Aussparungen in den Wänden je nach Aussparungsgröße und Garagentyp. Die entstehenden Innenfugen der deckungsgleichen Aussparungen bei zueinanderstehenden Garagenwänden werden mit dem ZAPF Standard-Kunststoffprofil abgedeckt.

8.4 Garagen-Elektroinstallation
Grundvariante in Schutzklasse IP21 bestehend aus Kunststoffleuchte mit Präsenzmelder, Schalter und Steckdose, bauseitig abzusichern nach DIN/VDE 0100-737 mit max. 13 Ampere B. Weitere Varianten möglich. Ab Anschlussdose ist die Einrichtung fertig verkabelt und installiert. Die Installation ist im Bereich der Seitenwand, Rückwand oder Decke angeordnet.
Vom Auftraggeber ist vor der Montage das Erdkabel zu verlegen. Die Einführung in das vorhandene Aufnahmerohr erfolgt durch die ZAPF GmbH bei der Montage. Der Anschluss muss unter Einhaltung der VDE-Vorschriften sowie unter Hinzuziehung einer Elektrofachkraft bzw. nach den Richtlinien des zuständigen Elektroversorgungsunternehmens durch den Kunden erfolgen. Für die Einführung eines Starkstromkabels ist eine separate Leitungseinführung notwendig.

8.5 Verstärkungen der Wände und Decken
Die Garagen können ohne Verstärkung der Wände bis max. 0,5 m gemäß unseren technischen Bedingungen für Hangeinbau mit Erdreich angefüllt werden. Bei allen höheren Erdan- und Erdüberfüllungen oder zusätzlichen Lasten ausstehenden oder beweglichen Verkehr im Anfüllungsbereich sind Verstärkungen nach statischen Erfordernissen notwendig. Bei verstärkten Garagen verändern sich die Außenmaße (insbesondere die Breite) geringfügig je nach Garagentyp und Verstärkungserfordernissen. Wir weisen darauf hin, dass alle erdberührten Bauteile eine Abdichtung gemäß WU-Richtlinie (Weißabdichtung) oder gemäß DIN 18195 (Schwarzabdichtung) benötigen. Weiß- oder Schwarzabdichtung gegen Aufpreis. Unsere technischen Bedingungen für Erdan- und Erdüberfüllungen (siehe gesondertes Merkblatt) sind zu beachten.

8.6 Tore und Türen
Die Tore und Türen der Garagen können in verschiedenen RAL-Farben (gegen Aufpreis) geliefert werden.

8.7 Satteldächer
Auf Wunsch bieten wir die statische Vorbereitung der Garage für den Aufbau eines Satteldaches an. Nachträglich aufzubringende Dächer dürfen nur nach unseren Plänen, welche die statischen Erfordernisse der Garagen berücksichtigen, aufgebracht werden.

8.8 Elektrische Torantriebe
ZAPF Torantriebe mit Handsender werden komplett in der Garage montiert. Die Elektroinstallation bis zur Anschlussstelle des Torantriebes ist vom Auftraggeber vorzunehmen oder in Verbindung mit Punkt 8.4. Der Einsatz im gewerblichen Bereich ist im Einzelnen vor der Inbetriebnahme bzw. bereits in der Planung mit der ZAPF GmbH abzustimmen.
Die Gewährleistung auf elektronische Bauteile beträgt 24 Monate.

8.9 Dachranddesign
Abdeckung des Dachrandes zur optischen Aufwertung und Schutz der Attika. Abmessungen nicht nach DIN 18531 bzw. Flachdachrichtlinien möglich. Grundmaterial ist verzinktes Metallblech unbehandelt oder mit Sonderfarben beschichtet.

8.10 Fundamente
Die Fundamente für die Garagen können durch uns oder von uns beauftragte Subunternehmer erstellt werden. Es handelt sich im Sinne der Präambel zum Teil um konstruktiv ausgeführte Fundamente, die den Erfordernissen der Trag- und Dauerhaftigkeit entsprechen und erprobt sind. Ein statischer Nachweis dazu ist auch auf Verlangen nicht immer möglich jedoch durch einen Tragwerksplaner und die ZAPF GmbH abgesichert. Es bestehen bei ordnungsgemäßer Ausführung keine Einschränkungen in der gesetzlichen Gewährleistung und der Nutzung der Garage. Die im Auftrag genannten Preise beziehen sich auf Punktfundamente, gegründet auf frostfreie Tiefe ca. 0,8 m bis max. 1,0 m (Bodenpressung mind. 200 kN/m^2, Geotechnische Kategorie GK1 Homogenbereiche B1 - B... entsprechend der Bodenklasse3-5 nach DIN 18300 alt bzw. Bodengruppe nach DIN 18196). Der Erdaushub wird auf der Baustelle abgelagert soweit nicht anderweitig definiert endet der Lieferumfang am Entwässerungskasten / Entwässerungsstein. Pläne von Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabellagen sind bauseits vor Fundamenteinbau einzuholen und bereitzustellen. Gasleitungen werden nicht überbaut. Mehrleistungen wie Höher- oder Tieferfundierung (mehr als 1,0 m), Erdabtrag bzw. die Herstellung des Planums unterhalb der aufzustellenden Garage sowie andere Fundamentarbeiten, bedingt durch die Beschaffenheit des Baugrundes, können gegen Berechnung ausgeführt werden. Fundamente, die direkt vom Auftraggeber ausgeführt oder beauftragt werden sind nach übergebenen ZAPF Fundamentplan zu erstellen. Die Montagefreigabe der Baustelle durch unseren Bauleiter und Verkäufer erstreckt sich nur auf die sichtbaren Maße der Fundamente, nicht jedoch auf die verwendeten Materialien, die Lage auf dem Grundstück und die Tragfähigkeit des Baugrundes. Bei Ausführung von Abdichtungs- und Drainagearbeiten sowie Erdanfüllung sind unbedingt unsere technischen Hinweise zu beachten.

9. VOM AUFTRAGGEBER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

9.1 Entwässerung
Die Entwässerungsanschlüsse und Leitungen sind vom Auftraggeber zu erstellen. Im Zusammenhang mit den Fundamentierungsarbeiten kann von uns gegen Berechnung die Entwässerungsleitung unterhalb der Garagen verlegt werden. Dabei wird die zusammengefasste Leitung bis ca. 1,0 m aus dem Garagenstandplatz herausgeführt.

9.2 Sonstige Leistungen
Die Baustelle muss mit Fahrzeugen (bis 53 t bzw. 12 t je Fahrzeugachse) und entsprechender Garagenbreite befahrbar sein (evtl. Sonderregelung erforderlich).

Die Zufahrt ist bis zu den vorderen Fundamenten aufzuschottern und gut zu verdichten, bei Garagenanlagen mit einem dahinterstehen Bauteil muss zwischen dem vorderen und hinteren Fundament ebenfalls qualifiziert aufgeschottert und verdichtet werden. Bei Kranmontage kann die Vorbereitung der Stellflächen abweichen.
Zisternen, Schächte u. artgleiche Bauwerke können nicht überfahren werden.
Die max. mögliche Steigung / Gefälle (bei KTM Garagenversetz-/Montagefahrzeug) in der Zufahrt beträgt 6%.

9.3 Anschlüsse an bestehende Gebäude
Wand- und Dachanschluss an bestehende Gebäude sind nach der Montage vom Auftraggeber auszuführen. Es ist auf eine Bewegungsfuge zwischen angrenzenden Gebäuden zu achten.

9.4 Absturzsicherung
Eventuell notwendige Absturzsicherungen (Gerüst od. ähnl.), welche sich aus den Geländeverläufen oder der jeweiligen Baustellensituation ergeben, sind vom Auftraggeber zu planen, organisieren und finanziell zu begleichen.

10. ERGÄNZENDE LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

Für Großraumgaragen, Carports, CLOU, ZAPF Connect, Dachbegrünung, Satteldächer, Terrasse- und Stellplatz, Aussparungen, Einbaulagen für Tür und Fenster, Elektroinstallationen, Entwässerung, Erdan- und überfüllung beachten Sie die entsprechenden Leistungsbeschreibungen und Datenblätter.

11. MONTAGE

Nach erfolgter Montage ist unmittelbar eine Reinigung im Sinne einer Bauendreinigung der Einbauteile wie Tor, Tür, Fenster sowie der elektronischen Bauteile aufgrund der unvermeidbaren Verschmutzungen aus Transport erforderlich. Etwaige aus dieser Versäumnis heraus entstehenden Ansprüche werden nicht abgedeckt.

12. KUNDENDIENST

Für alle Leistungen steht Ihnen der ZAPF Kundendienst zur Verfügung, nach entsprechender Beauftragung und Verrechnung gemäß geltender Preisliste. Service-Anfragen können über das Online-Portal www.zapf-kundenservice.de gemeldet werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Erläuterungen technischer Abkürzungen:
SW = Seitenwand
RW = Rückwand
VK = Vorderkante
OKFF = Oberkante Fertigfußboden
OK = Oberkante
Bst. = Baustelle
bs = bauseits
TP = Technische Prüfung
o. TP = ohne technische Prüfung
Garagenmaß(L/B/H) = Garagenmaß(Länge/Breite/Höhe)